

Leistet Verantwortung, was wir ihr zumuten?

Franz-Xaver Kaufmann

((1)) Das Thema des Aufsatzes ist exemplarisch für das Problemfeld Ethik und Sozialwissenschaften. Das ihm zugrunde liegende Problem läßt sich zur Frage verdichten: Wie können und sollen wir mit Handlungen umgehen, die aus der Sicht der Akteure zweckrational und Dritte nicht unmittelbar schädigend sind, deren kumulierte Folgen aber für einen den Kreis der Akteure weit überschreitenden Kreis von Betroffenen zu nach allgemein anerkanntem Urteil negativen Wirkungen führen. Ich schränke damit das Problem etwas stärker ein als die Verfasser, denn viele Situationen des 'Prisoners Dilemma' und des 'Free-Rider-Problems' sind für die Handelnden so beschaffen, daß sie bei zumutbarer Nachdenklichkeit durchaus den Schaden erkennen können, den sie bestimmten Dritten durch ihr Handeln zufügen. Hier besteht kein ethisches, sondern nur ein Kontrollproblem; die moralische Unerlaubtheit der Handlung kann nach dem Grundsatz 'neminem laedere' vorausgesetzt werden.

((2)) Das neuartige Problem beginnt dort, wo die mit dem Prozeß der Zivilisation verbundene Verlängerung der Handlungsketten zur Unüberschaubarkeit der Zusammenhänge und damit zur Intransparenz der Folgen eigenen Handelns führt. Oder statt mit Norbert Elias mit Emile Durkheim und Niklas Luhmann formuliert: Wo die zunehmende Arbeitsteilung zu einer solchen Steigerung der gesellschaftlichen Komplexität führt, daß die bisherigen moralischen Regulationsformen versagen. Noch schärfer zeigt sich das Problem aus der Sicht der Postmoderne: Wenn die Multiperspektivität der Wirklichkeit bewußtseinsfähig wird - und eben dies ist als Konsequenz des Pluralismus wie der Komplexitätssteigerung zu erwarten - so schwinden alle herkömmlichen Kriterien der Zurechnung von Schuld, Verantwortung und Kausalität. Die gedanklichen Instrumente bisheriger Wirklichkeitsbewältigung verlieren an kollektiver Verbindlichkeit, weil die Veränderungen der Wirklichkeitserfahrung selbst ihre unbezweifelbare Richtigkeit in Frage stellen.

((3)) Ich lasse dahingestellt sein, wieweit die postmoderne Gegenwartsdiagnose trägt¹, doch der diagnostizierte Trend einer Überforderung unserer bisherigen Wirklichkeitsauffassungen durch die zunehmende Reichweite, Komplexität, Interdependenz und Plurivalenz der faktischen Verhältnisse scheint mir einer realen Entwicklung von unüberschaubarer Tragweite zu entsprechen. Da liegt es nahe, mit dem Denken ins Ungefähre und Beliebige auszuweichen, was allerdings keinen Erkenntnisgewinn, sondern einen Erkenntnisverzicht bedeuten würde. Die insbesondere von Ökonomen entwickelten neueren Denkmodelle, welche in diesem Aufsatz vorgestellt werden, stellen dagegen verdienstvolle Versuche dar, die klassischen Mittel des Denkens so fortzuentwickeln, daß sie sich zur angemessenen gedanklichen Rekonstruktion auch solcher Situationen eignen, die das herkömmliche, in Kategorien von Ursache, Zweck und Mittel denkende Wirklich-

keitsverständnis überfordern.

((4)) Zu Recht sprechen die Autoren dabei von 'sozialen Fallen' und nicht von 'Rationalitätsfallen', denn es geht um den Nachweis, daß bestimmte Eigenschaften unseres sozialen Zusammenlebens so beschaffen sind, daß die naive Verfolgung individueller Zwecke kontraintuitive Folgen zeitigt. Eine Lösung derartiger Probleme ist nur von sozialen Erfindungen zu erwarten, insbesondere von Rekonstruktionen der Wirklichkeit im Sinne neuartiger Situationsdefinitionen, aber auch daran anschließend von der Schaffung neuer Rechtsverhältnisse. Es geht darum, durch neue institutionelle Formen der Verkettung von Handlungen entweder die Transparenz der Situationen und die Lernfähigkeit der Akteure zu erhöhen, oder aber ihnen Sanktionen für Handlungsfolgen aufzuerlegen, die sie durch ihr riskantes Verhalten ausgelöst haben. Die Verfasser weisen beispielhaft auf solche bereits geleistete 'sozialen Erfindungen' hin. Die Erfindung der Kausalhaftung (m.W. zuerst im preußischen Eisenbahngesetz von 1838), die Verallgemeinerung des Prinzips der Solidarhaftung auf den Bereich der Produkt- und Gefährdungsgüter (No. 19, m.W. zuerst realisiert in der Form der branchenspezifischen Berufsgenossenschaft im Reichs-Unfallversicherungsgesetz von 1884) oder - als Beispiel einer Re-Definition - die Interpretation des In-Kauf-Nehmens riskanter Folgen als Handeln (Thompson, vgl. No. 26).

((5)) Das eigentliche Problem des Aufsatzes sehe ich in der Frage, welche Bedeutung dem Begriff der Verantwortung oder Verantwortlichkeit im Zusammenhang legitimatorischer Diskurse zur Schaffung solcher neuer institutioneller Zusammenhänge zukommen kann.

Fragwürdig scheint mir insbesondere der Versuch, mit Hilfe der Kategorie moralischer Verantwortung die hier angesprochenen Probleme lösen zu wollen. Wenigstens in meinem Begriffsverständnis ist moralische Verantwortung untrennbar mit der Schuldfrage verbunden, d.h. wer moralisch verantwortlich ist, macht sich im Falle der 'Verantwortungslosigkeit' schuldig. In den hier im Zentrum stehenden Fällen nicht nur subjektiven Irrtums über die Handlungsfolgen, sondern ihrer intersubjektiven Intransparenz, also einer sich aus der Komplexität der Zusammenhänge ergebenden Unmöglichkeit realistischer Folgenabschätzungen des eigenen Handelns im Einzelfall, scheint es mir fragwürdig, Schuld im klassischen Sinne attribuieren zu wollen. Die Schuldattribuierung stimuliert vielmehr Abwehr- und Vermeidungsreaktionen der Betroffenen gerade deshalb, weil sie nicht nur eine Folgehaftung, sondern einen moralischen Makel insinuiert. Die Erbitterung, mit der sich Ärzte gegen den Vorwurf eines Kunstfehlers wehren, und die Unfähigkeit ärztlicher Standeskontrolle, dem abzuwehren, hängt m.E. mit eben dieser Diskriminierung zusammen.²

((6)) Die Verfasser machen es sich zu einfach, wenn sie die angesprochenen Probleme mit moralischer Attribuierung lösen wollen. Hier sind die Ethiker zu einer 'sozialen Erfin-

‘dung’ aufgerufen: Es geht, wie auch die Autoren andeuten, ohne den Gedanken konsequent zu verfolgen, um einen neuen Typus von Verantwortung, der sich gerade dadurch auszeichnet, daß nicht bestimmte Personen als Personen, sondern als repräsentative Akteure in riskanten Handlungszusammenhängen kollektiv in Anspruch genommen werden können. Dabei sind - auch hier folge ich den Autoren - grundsätzlich zwei Situationen zu unterscheiden, nämlich erstens solche, wo der Kreis der von einer kollektiven Selbstschädigung durch Verfolgung des eigenen Vorteils Betroffenen mehr oder weniger mit dem Kreis der in Frage kommenden Akteure zusammenfällt - also das klassische Beispiel des ‘Commons Dilemma’, und zweitens solche, in denen der Kreis der von den negativen Handlungsfolgen Betroffenen wesentlich größer und im Grenzfall sogar unabhängig von demjenigen der Akteure ist. Während im erstgenannten Fall bei ausreichender Aufklärung über die Handlungsfolgen auf Einsicht in die Rationalität der Beschränkung individueller Interessenverfolgung im Kollektivinteresse und daher auf eine freiwillige kooperative Lösung gehofft werden kann (das ist der Fall des ‘enjoyers’ dilemma’ der Autoren) kann im zweitgenannten Fall typischerweise nur mit Hilfe staatlichen Zwangs eine angemessene Lösung erhofft werden.

((7)) Beispiele der ersten Art sind Verabredungen über eine beschränkte Nutzung natürlicher Ressourcen, im Grenzfall auch ein Nutzerverband.³ Sofern sich hier eine kooperative Lösung ohne externen (i. d. R. staatlichen) Zwang finden läßt, beruht sie auf dem Steuerungsmodus der Solidarität.⁴ Er setzt zu seinem Funktionieren nicht nur gemeinsame Wertorientierungen und/oder Interessen, sondern auch ein ausreichendes Maß an Übereinstimmung hinsichtlich der Situationsdefinition voraus. Eben hierzu kann die Denkfigur des ‘Commons Dilemma’ in Verbindung mit sachnaher Information beitragen. Aber auch dies allein genügt nicht, vielmehr müssen in solidarisch gesteuerten Verbänden starke Formen informeller sozialer Kontrolle wirksam werden. Das aber setzt eine weitgehende Überschaubarkeit der Verhältnisse, also das Fehlen des ‘large number dilemma’ (J. Buchanan, vgl. No. 9) voraus. Insofern sind rein solidarische Lösungen für die hier in Frage stehenden Probleme nicht zu erwarten, da das ‘Free-Rider-Problem’ so nicht unter Kontrolle gebracht werden kann. Effektive Lösungen setzen vermutlich sowohl staatliche oder - wie im Falle der Fischereikonflikte in der Nordsee - überstaatliche Regulierungen und im Grenzfall Zwangsmaßnahmen voraus, deren Wirksamkeit jedoch durch soziale Kontrolle derjenigen, die an einer allgemeinen Normeinhaltung interessiert sind, stark gesteigert werden kann. Die Ethiker könnten uns einen großen Dienst erweisen, wenn sie eine Kategorie entwickeln würden, welche den Gedanken des Kollektivinteresses mit demjenigen der Kollektivverantwortung so zu verbinden gestattet, daß die Wahrscheinlichkeit des Anzeigens von Rechtsverstößen gesteigert wird. Der Effektivitätsverlust des Rechts durch die zunehmende Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegenüber Normbrüchen ist wohl ebenfalls eine Folge der zunehmenden Komplexität der Verhältnisse und der daraus resultierenden unsicheren Einschätzungen. Um so wichtiger wäre es, daß der solidarische

Grundsatz des “eine Krähe hackt der anderen nicht die Augen aus” durch eine komplexere ethische Denkfigur ersetzt würde, welche sowohl Solidarität als auch unter bestimmten Bedingungen Solidaritätsverweigerung zu legitimieren vermag.

((8)) Im zweitgenannten Falle, wo der Kreis der von negativen Handlungsfolgen Betroffenen denjenigen der Akteure weit überschreitet oder von ihm getrennt ist, muß mit einem fundamentalen Interessenkonflikt zwischen Akteuren und Betroffenen gerechnet werden, der grundsätzlich nur unter Zuhilfenahme von in letzter Instanz staatliche Zwangsandrohungen gelöst werden kann. Dennoch bleibt auch hier die staatliche Sanktionsdrohung nur dann effektiv, wenn ihr Formen der Kontrolle vorgeschaltet sind, welche zum einen die Zahl der tatsächlich gerichtsnotorisch werdenden Fälle beschränkt und zum anderen ein ausreichendes Maß an informeller Verhaltenskontrolle wahrscheinlich macht. Eine klassische institutionelle Lösung hierfür sind Haftungsverbände, wie sie auch von den Verfassern angesprochen werden. Aufgabe der Ethik in diesem Zusammenhang wäre es wiederum, Kriterien zur Legitimation solcher Haftungsverbände zu entwickeln, welche, wie die Geschichte zeigt, in der Regel nur als durch staatliches oder überstaatliches Recht geschaffene Zwangsverbände effektiv werden können.

((9)) Ob und inwieweit in diesem Zusammenhang auf die ethische Denk- und juristische Rechtsfigur der Verantwortung zurückgegriffen werden sollte, bleibt zu prüfen. Die Rede über Verantwortung hat in jüngster Zeit Hochkonjunktur, selbst von einem ‘Prinzip Verantwortung’ ist die Rede⁵, und dennoch fehlt es weitgehend an systematischen Erörterungen des Begriffs, die über disziplinäre Verengungen hinausweisen: Der juristische Verantwortungsbegriff ist von demjenigen persönlicher oder gar personaler Verantwortung, wie er philosophischen und theologischen Argumentationen zugrunde liegt, weit entfernt. Aus soziologischer Sicht ist Verantwortung primär ein Zuschreibungsphänomen, d. h. die soziale Funktion der Zuschreibung von Verantwortung und Verantwortlichkeit besteht in der Mobilisierung von Selbstverpflichtung im Sinne außergewöhnlicher, nicht programmierbarer Handlungsbereitschaft für spezifische Zwecke sozialer Systeme.⁶ Die Zuschreibung von ‘Verantwortung’ erfolgt also überwiegend als funktionales Äquivalent zur rechtlichen oder moralischen Normierung in solchen Situationen, in denen eine generelle Normierung aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge nicht mehr greift. Verantwortung meint dabei die Zuschreibung an eine Position oder Rolle im Rahmen organisierter Handlungszusammenhänge, deren Aufgabenspektrum durch einen erheblichen Handlungsspielraum und entsprechend selbständige Entscheidungszumutungen sowie hohes Folgenrisiko gekennzeichnet ist. Verantwortlichkeit meint die Zuschreibung an Personen bzw. Positionsinhaber als Fähigkeit, bestimmten Verantwortungen, insbesondere jedoch der Kombination mehrerer und potentiell konfligierender Verantwortungen gerecht zu werden. Aus soziologischer Sicht ist somit nicht entscheidend, ob und inwieweit der Einzelne die Verantwortung tatsächlich

oder moralisch 'tragen' kann, sondern es handelt sich hier vielmehr um eine notwendige Fiktion in Fällen, wo genauere Normierungen, wie sie der strafrechtliche Handlungsbegriff als Bedingung vorsieht, unmöglich sind. Der sich steigernde 'Ruf nach Verantwortung' korreliert also m.E. mit der Ausbreitung des Bewußtseins vom Steuerungsdefizit herkömmlicher moralischer Normen, auf dessen Ursachen einleitend hingewiesen wurde. Der Ruf nach Verantwortung ist allerdings eher eine Frage, denn eine Antwort auf das damit entstandene Problem. Dies wird von den Verfassern des Beitrags nicht reflektiert, welche den Sinn des Verantwortungsbegriffs stets schon voraussetzen. Ein Verantwortungsbegriff, der die kollektive Inanspruchnahme von Akteuren mit riskanten Verhaltensweisen zu legitimieren vermöchte, wäre erst noch zu entwickeln.

Anmerkungen

- 1 Einen guten Überblick gibt W. Welsch, *Unsere postmoderne Moderne*, 2. A. Weinheim 1988.
- 2 Vgl. zu diesem Problemkreis: *Ärztliches Handeln zwischen Paragraphen und Vertrauen*, hrsg. v. F.-X. Kaufmann, Düsseldorf 1984.
- 3 Entsprechende institutionelle Arrangements lassen sich in den verschiedensten Kulturen nachweisen. Zu ihrer Analyse vgl. E. Ostrom, *Institutionelle Arrangements und das Dilemma der Allmende*. In: *Gesellschaftliche Steuerungsrationale und partikuläre Handlungsstrategien*, hrsg. v. M. Glasgow u.a., Pfaffenweiler 1989, S. 199-234.
- 4 Vgl. hierzu F.-X. Kaufmann, *Solidarität als Steuerungsform - Erklärungsansätze bei Adam Smith*. In: *Markt, Staat und Solidarität bei Adam Smith*, hrsg. v. F.-X. Kaufmann und H.G. Krüselberg, Frankfurt/New York 1984, S. 158-184.
- 5 Vgl. J. Jonas, *Das Prinzip Verantwortung*. Frankfurt/M. 1979; P. Saladin, *Verantwortung als Staatsprinzip*, Stuttgart 1984.
- 6 Vgl. F.-X. Kaufmann, *Über die soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit*. In: *Verantwortlichkeit und Recht*, hrsg. v. E.-J. Lampe. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. 14, Opladen 1989, S. 204-224.

Adresse

Prof. Dr. Franz-Xaver Kaufmann, Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie, Postfach 8640, D-4800 Bielefeld 1

Statische Sozialfallen und repetitive Spiele

Hartmut Kliemt

((1)) Ich gehe davon aus, daß mir die Aufgabe zufällt, eher zu kritisieren, als zu loben. Deshalb sei vorweggeschickt, daß ich den Aufsatz von Hans Lenk und Mathias Maring interessant, anregend und verdienstvoll im Rahmen einer philosophischen Zeitschrift fand. Für das weitere ist allerdings ausschlaggebend, zu welchen kritischen Bemerkungen er

mich angeregt hat.

((2)) Die Autoren erwecken teilweise den Eindruck, als sei das Gefangenendilemma seiner Natur nach statisch, während das von ihnen sogenannte *Enjoyers' Dilemma* von seiner Anlage her "dynamisch" sei. Nun läßt sich aber trivialerweise jedes Spiel durch Iteration in einen dynamischen Kontext stellen. Die von den Autoren implizit angesprochenen "Pendel-Gleichgewichte" im *Enjoyers' Dilemma*, können sich in gleicher Weise in einem wiederholten Gefangenendilemma Normalspiel ergeben, wenn die Auszahlungsbeträge von einer entsprechenden Struktur sind. Etwas weniger trivial dürfte es sein, auf das in der Spieltheorie allgemein bekannte sogenannte "Folk-Theorem" zu verweisen. Dieses Theorem macht eine generelle Aussage darüber, wie innerhalb entsprechender Klassen von Superspielen paretoeffiziente Ergebnisse (und nicht nur diese, sondern generell alle Auszahlungskombinationen, die im Durchschnitt über den Reservatauszahlungen der Individuen im Normalspiel liegen) durch individuell rationales Spiel erreicht werden können. Unter bestimmten einfachen Bedingungen existiert diese Möglichkeit stets bei unendlichem Zeithorizont bzw. bei einem Zeithorizont, dessen Ende nicht fest bekannt ist. Damit wird die von den Autoren in ((15)) gezogene Folgerung, PD-Situationen ließen sich nicht rein individualistisch auflösen, zumindest fragwürdig. Sie läßt sich nur halten, wenn man ein Gefangenendilemma strikt als einstufig definiert und die betreffenden wiederholten Interaktionen nicht mehr als Gefangenendilemma bezeichnet. Da ein Superspiel von den Normalspielen verschieden ist, kann man das tun. Terminologisch zweckmäßig zu sein scheint das jedoch nicht, zumal unter diesem Aspekt das *Enjoyers' Dilemma*, so wie es die Autoren begreifen, bei wiederholtem Spiel ebenfalls ein völlig neues Spiel wäre.

((3)) Die Bezugnahme auf das Folk-Theorem wäre auch deshalb von Interesse gewesen, weil im Kontext dieser formalen Analyse der Unterschied zwischen kleinen bzw. großen Zahlen von Beteiligten keineswegs mehr völlig klar liegt. Damit bestreite ich nicht die grundlegenden Einsichten, die sich in Mancur Olsons Werk über die Logik kollektiven Handelns finden. Der Punkt, auf den ich verweisen möchte, ist vielmehr, daß die Folgerungen, welche Olson zieht, sich nicht in direkter Weise aus der Analyse einer formalen spieltheoretischen Struktur ergeben (vgl. für eine systematische Einbeziehung der Gruppengröße in eine spieltheoretisch informierte Untersuchung von Sozialfallen Raub 1988). Im gleichen Zusammenhang wäre es vermutlich auch nützlich gewesen, etwa im Anschluß an die auf Harsanyi aufbauenden Vorarbeiten von Raub und Voss (vgl. 1986) den Versuch zu unternehmen, allgemein zu charakterisieren, was eine Sozialfalle im formalen Sinne ausmacht. Dem hätte man gegenüberstellen können, was eine Sozialfalle im sozialen Sinne bestimmt. Ganz offenkundig spielen hier Aspekte wie die Insignifikanz des individuellen Handelns eines rationalen Akteurs eine ausschlaggebende Rolle. Diese individuelle Insignifikanz wird sich in aller Regel aufgrund von Zusatzprämissen über Informationsbedingungen innerhalb der Interak-